

Satzung des Freundeskreis Quellenhof-Klinik e. V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Freundeskreis Quellenhof-Klinik e. V.** und ist in das Vereinsregister vom Amtsgericht Calw unter der Vereinsnummer 583 eingetragen.

Der Sitz vom Verein und der Quellenhof-Klinik ist: 75323 Bad Wildbad, Kuranlagenallee 2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen, kulturellen und medizinischen Betreuung von neurologisch Erkrankten sowie der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in der neurologischen Rehabilitation.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Aktion Multiple Sklerose Erkrankter, Landesverband der DMSG in Baden-Württemberg e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen der Betreuung von MS-Erkrankten zu verwenden hat.

Sollte dieser Landesverband zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, so fällt das verbleibende Vermögen je zur Hälfte an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft und an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband die es ausschließlich für die Betreuung von MS-Betroffenen in Baden-Württemberg verwenden müssen.

§ 3**Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung bedarf einer Begründung.

§ 4**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

§ 5**Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6**Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7**Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem weiteren Mitglied. Der Vorstand, außer dem Schatzmeister, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den ersten Vorsitzenden und den Stellvertreter. Der Schatzmeister, der nicht Mitglied sein muß, wird vom Vorstand berufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8**Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit nicht durch Satzung ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellen eines Jahresberichtes.
5. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9**Beschlußfassung des Vorstandes**

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einladungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit jeder abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiter/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert. Ein Vorstandsbeschluß kann auch auf schriftlichem Weg gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an dieser Beschlußfassung teilnehmen.

§ 10**Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung hat die im Gesetz vorgesehenen Befugnisse und Aufgaben und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
5. Beschluß über Änderungen der Satzung; dies bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Auflösung des Vereins durch 3 /4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlung wählt einen Protokollführer. Dieser unterzeichnet das Protokoll über die Versammlung zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens am folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bad Wildbad, den 27. März 1999

Unterschriften:

G. Fritz
H. K. K.

Margot Floer
D. Brigid
H. K. K.
Margaret Bolt
Carsten D.
Wilhelm K.
Ellen F.
H. K. K.